

Schmerzensgeld für verkürztes Leben?

Der OGH hat in dieser Entscheidung die von den Unterinstanzen festgelegte Schmerzensgeldsumme reduziert. Auch wenn der Patient durch einen Behandlungsfehler voraussichtlich ein verkürztes Leben haben wird, muss er sich anrechnen lassen, dass er sein Leben – anders als zB Wachkomapatienten aktiv gestalten kann.

Sachverhalt

Der Patient wurde im Krankenhaus wegen intensiver Schmerzen der linken Schulter behandelt. Die erstellte Diagnose atraumatische Schulterschmerzen war fehlerhaft, da tatsächlich ein akutes Koronarsyndrom vorlag, das drei Tage später zu einem Herzinfarkt und zu einer irreversiblen Schädigung des Herzens des Klägers führte. Wären lege artis weitere abklärende Untersuchungen vorgenommen worden, so wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit das beim Patienten vorliegende akute Koronarsyndrom erkannt und damit eine Therapie zur Wiederherstellung der Durchblutung des Herzmuskels eingeleitet worden. Der nachfolgende Herzinfarkt, die dadurch hervorgerufene ausgedehnte Narbenbildung und die Verminderung der Herzmuskelfunktion hätten dadurch mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

Als Folge litt der Patient an fünf Tagen starken und 16 Tagen mittelstarke Schmerzen. Im Verlauf eines typischen Tages sind seitdem leichte körperliche Schmerzen und Herzstolpern bei körperlicher Belastung mit einer Dauer von 8 Stunden pro Tag anzunehmen sowie mittelgradige Schmerzen mit Atemnot und Beklemmung mit einer Dauer von weiteren 8 Stunden. Die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit ist erheblich eingeschränkt und gegenüber einer gesunden Person um mindestens 50 % reduziert. Zudem leidet der Patient seitdem an Existenzängsten und depressiven Verstimmungszuständen, zumal seine Prognose ungünstig und die statistische Lebenserwartung erheblich reduziert ist.

Das beklagte Krankenhaus zahlte € 50.000,-- Schmerzensgeld, der Patient klagte jedoch weitere € 150.000,- ein.

Entscheidung

Der OGH führte aus, dass durch das Schmerzensgeld der Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen unter Bedachtnahme auf die Dauer und die Intensität der Schmerzen nach ihrem Gesamtbild, auf die Schwere der Verletzungen und auf das Maß der physischen und psychischen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands abgegolten werden soll. Dadurch sollen die durch die Schmerzen entstandenen Unlustgefühle ausgeglichen und der Verletzte in

die Lage versetzt werden, sich als Ersatz für die Leiden und anstelle der ihm entgangenen Lebensfreude auf andere Weise gewisse Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen.

Der OGH lehnte in zahlreichen Entscheidungen die Zuerkennung einer Entschädigung an Angehörige von Unfallopfern für die Verkürzung der Lebenserwartung des Opfers ab. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Verringerung der Lebenserwartung nicht als Grundlage dafür heranzuziehen, um Zeiten nach dem voraussichtlichen Tod des Patienten einzubeziehen, sondern sollen vielmehr die Leidenszustände, die aus dem Wissen um die verringerte Lebenserwartung resultieren, abgegolten werden.

Die bisherige Rechtsprechung hat einem Wachkomapatienten, bei dem alle Extremitäten gelähmt waren € 180.000 an Schmerzensgeld zugesprochen, einer Patientin mit schwerem Schädelhirntrauma mit Gehirnquetschung, Frakturen, Abknick der Halswirbelsäule € 160.000 EUR; sowie einer Klägerin nach einem Unfall, bei dem sie von einem Fahrzeug mitgeschliffen wurde und dabei ein lebensbedrohliches Polytrauma mit zahlreichen Brüchen und Prellungen, einer unheilbaren Gallenwegsentzündung mit deutlichem Anstieg der Leberparameter und ausgeprägter Gelbsucht erlitt sowie seit dem Unfall unter Todesangst und dem Wissen um eine verkürzte Lebensdauer weiß, bei 90%-iger Invalidität € 130.000 EUR zugesprochen. Der gegenständliche Fall unterscheidet sich von diesen Fällen dadurch wesentlich, als dem Patienten trotz der aus der Fehlbehandlung resultierenden massiven Beeinträchtigungen noch die Teilnahme am familiären und beruflichen Leben möglich ist. Insoweit ist der Zustand mit den obigen Fällen schwerster Behinderungen, die zu einem Teil zur völligen Abhängigkeit von anderen Menschen bzw dem Vorliegen schwerwiegender Bewusstseinsstörungen führte, nicht vergleichbar. Aus diesem Grund wurde ein Gesamtschmerzensgeld von € 90.000 für angemessen erachtet. Aufgrund der bereits bezahlten € 50.000 musste das Krankenhaus somit weitere € 40.000 bezahlen.

Kommentar

Der OGH führt in dieser Entscheidung seine bisherige Linie des eher restriktiven Schmerzensgeldanspruches weiter und stützt sich dabei vorwiegend darauf, dass dem Patienten trotz seiner Beeinträchtigung ein Großteils uneingeschränktes und „normales“ Leben möglich ist.